



Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Altenkirchen/Pfalz
vom 7. November 2022

Der Gemeinderat Altenkirchen/Pfalz hat in seiner Sitzung vom 18.10.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs.3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.09.2021 außer Kraft.

Altenkirchen/Pfalz, den 7. November 2022

Manfred Geis
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 400,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 1.200,00 € |
| 2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 800,00 € |
| 3) Inanspruchnahme einer anonymen Urnenrasengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit (inkl. Grabherstellung) | 400,00 € |
| 4) Rasengrabfeld – Urnenreihengrabstätte (Die Anlegung, Pflege und Unterhaltung des Rasenfeldes wird nur durch die Ortsgemeinde Altenkirchen/Pfalz vorgenommen) | 800,00 € |
| 5) Baumurneneinzelgrab (Die Anlegung, Pflege und Unterhaltung des Baumfeldes wird nur durch die Ortsgemeinde Altenkirchen/Pfalz vorgenommen) | 800,00 € |
| 6) Jede weitere Bestattung in einem bereits zugeteilten Grab nach Abs. I Satz 1) Buchstabe b) sofern es die aktuelle Friedhofssatzung zulässt - je Bestattungsfall | 600,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Urnenwahlgrabstätte | 960,00 € |
| b) Rasengrabfeld – Urnenwahlgrabstätte (Die Anlegung, Pflege und Unterhaltung des Baumfeldes wird nur durch die Ortsgemeinde Altenkirchen/Pfalz vorgenommen) | 960,00 € |
| 2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| a) eine Wahlgrabstätte in Breite (Altbestand) | 52,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte | 32,00 € |
| c) Rasengrabfeld – Urnenwahlgrabstätte (je Jahr) | 32,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen (ausgenommen sind anonyme Beisetzungen auf dem Rasengrabfeld und Baumurnen). Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle/Einsegnungshalle

- 1) Für die Benutzung der Leichenhalle/Einsegnungshalle inkl. Reinigung 260,00 €

VI. Einebnungskosten

Bei Einebnung durch die Ortsgemeinde werden nachfolgende Pauschalen fällig:

- | | |
|--|----------|
| a.) Reihengrabstätte | 250,00 € |
| b.) Wahlgrabstätte in Breite | 350,00 € |
| c.) Kindergrabstätte | 150,00 € |
| d.) Urnengrabstätten (allgemeiner Friedhofsteil) | 180,00 € |

VII. Gebühren für besondere Leistungen

- 1) Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen gemäß Friedhofssatzung je
- | | |
|--|---------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern | 55,00 € |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern
oder Abdeckplatten | 35,00 € |
- 2) Beschaffung und Montage der Namensplakette für Baumurnengräber 80,00 €

VIII. Pflege und Unterhaltung von Grabstätten

- 1) Für die Pflege- und Unterhaltungskosten bei Rasen- und Baumurnengrabstätten (ausgenommen – anonymes Feld) werden folgende Gebühren fällig:
- | | |
|--|----------|
| a) Wiesen-Urnenreihengrabstätte Pflege- und Unterhaltungsgebühr | 250,00 € |
| b) Wiesen-Urnenwahlgrabstätte Pflege- und Unterhaltungsgebühr | 300,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr bei Mehrfachbelegung im Rasen-
Urnwahlgrab je Jahr der Nutzung 1/30 von Abs. VII. Satz 1) Buchstabe b) | |
| d) Baum-Urnengrabstätte Pflege-, Unterhaltung- und
Verkehrssicherungsgebühr | 250,00 € |

IX. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung, hiervon ausgenommen ist das anonyme Urnenfeld.